



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

A large black rectangular redaction box covering several lines of text, likely a signature.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Dr. Kati Lang
Theresienstraße 20, 01097 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem AsylG (Eilverfahren)
hier: Antrag § 80 Nr. 7 VwGO

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 23. September 2025

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2025 (Az.: 11 L 741/25.A) wird aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 2. Juli 2025 (Az.: 11 K 2138/25.A) gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juni 2025 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

A.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig und die Abschiebungsandrohung nach Griechenland.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben staatenloser Palästinenser mit vorherigem gewöhnlichen Aufenthalt in den palästinensischen Autonomiegebieten. Er reiste – ebenfalls nach eigenen Angaben – am [REDACTED] 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 7. März 2024 einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zur Zulässigkeit des gestellten Asylantrags am 8. März 2024 gab der Antragsteller an, er habe sein Herkunftsland am [REDACTED] 2023 erstmalig verlassen und sei über Ägypten und die Türkei am 18. Oktober 2023 nach Griechenland eingereist. Dort habe er sich ca. drei Monate lang aufgehalten. In Griechenland habe er auch internationalen Schutz zuerkannt bekommen. Die Bedingungen im Camp seien sehr schlimm gewesen. Es habe keinen Strom, kein Wasser und auch keine Toiletten gegeben. Insgesamt sei es sehr schmutzig gewesen. Er sei von Insekten gebissen worden, habe aber keine medizinische Versorgung erhalten. Auch habe er keine Möglichkeit gehabt, arbeiten zu gehen. Der Staat gebe keine Leistungen und keine Wohnungen. Nach zwei Monaten sei er ohne Geld aus dem Camp geworfen worden. Alles sei sehr teuer gewesen und er habe nicht gleichzeitig arbeiten und in die Schule gehen können. Zuletzt habe er in Athen zusammen mit anderen Flüchtlingen aus Gaza in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt, welche er selbst bezahlt habe. Zur Sicherung seines Lebensunterhalts habe er Unterstützung von seinem Bruder aus Deutschland erhalten. Auch hätten ihn seine Verwandten in Gaza unterstützt. Arbeit gefunden habe er in Griechenland trotz entsprechender Bemühungen nicht. Auch habe er keine Sozialleistungen erhalten. Das Geld für

die Weiterreise nach Deutschland (ca. 500 €) habe er sich von seinem Cousin in Griechenland geliehen. Zu seiner gesundheitlichen Verfassung befragt, gab der Antragsteller an, unter keinen Beschwerden, Erkrankungen oder Gebrechen zu leiden. In Deutschland lebten seine Brüder und seine Schwester.

Die griechischen Behörden teilten mit Schreiben vom 28. März 2025 mit, dass dem Antragsteller am 27. November 2023 internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus) und eine Aufenthalts Erlaubnis mit Gültigkeit bis zum 26. November 2026 gewährt wurde.

Mit Bescheid vom 13. Juni 2025 hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und eine Abschiebung nach Griechenland angedroht. Zugleich hat das Bundesamt festgestellt, dass der Antragsteller nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden darf. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Antrag unzulässig sei, weil der Antragsteller bereits in Griechenland im Rahmen des Asylverfahrens internationalem Schutz zugesprochen bekommen habe. Auch sei die Abschiebungsandrohung nach Griechenland zulässig, da dort keine Menschenrechtsverletzungen drohen würden. Die Lebensbedingungen von international Schutzberechtigten in Griechenland hätten sich im Vergleich zu vorherigen Jahren verbessert.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 30. Juni 2025 zugestellt.

Am 2. Juli 2025 hat der Antragsteller Klage erhoben (Az.: 11 K 2138/25.A), über welche noch nicht entschieden worden ist und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 7. Juli 2025 (Az.: 11 L 741/25.A) abgelehnt.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 12. Juli 2025 einen Antrag nach § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an einer rezidivierenden depressiven Störung mit einer gegenwärtig mittelgradigen Episode. Er befindet sich seit dem [REDACTED] 2025 in ambulanter Behandlung im Universitätsklinikum Dresden, Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik. Der Antragsteller sei unter Einbeziehung seiner psychischen Erkrankung sowie seines noch

jungen Alters nicht als erwerbsfähige und nichtvulnerable Person anzusehen. Er leide unter Antriebsstörungen, habe in seinem Leben bisher keine Arbeitserfahrungen sammeln können und spreche kein griechisch. Auch habe er keine familiären oder sozialen Netzwerke in Griechenland. Unabhängig davon bestünden grundsätzliche Bedenken gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2025.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung bzw. Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2025 (11 L 741/25.A) die aufschiebende Wirkung der Klage vom 2. Juli 2025 (11 K 2138/25.A) gegen den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2025, Az: 10511987-998, zugestellt am 30. Juni 2025, anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht (weiter) geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten (auch 11 K 2138/25.A) sowie die von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

B.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) durch den Einzelrichter.

I.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, den Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides der Antragsgegnerin vom Bundesgebiet aus führen zu können, das gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebung sandrohung in Verbindung mit der vollziehbaren Unzulässigkeitsentscheidung überwiegt. Hierbei ist aufgrund des Verweises in § 71 Abs. 4 Hs. 1 AsylG auf § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG maßgeblich, ob zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, d.h. der Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes, bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die angefochtene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris, Rn. 99).

Gemessen hieran hat das Gericht nunmehr ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Ziffer 1 des streitbefangenen Bescheids vom 13. Juni 2025. Dort hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt.

- 1.** Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dass dem Antragsteller internationaler Schutz in diesem Sinne in Griechenland gewährt wurde, ergibt sich bereits aus dem Schreiben der griechischen Behörden vom 28. März 2025.

- 2.** Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Beschl. v. 13. November 2019 – C-540/17, C-541/17 – juris Rn. 35, 43; Urt. v. 19. März 2019 – C 297/17, C-318/17, C-319/17, C-438/17 – juris Rn. 101) aber nicht ergehen, wenn dem Betreffenden im Mitgliedsstaat eine gegen Art. 4 Grundrechte-Charta (EUGrC) bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („ernsthafte Gefahr“, vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni 2020 – 1 C 35/19 – juris Rn. 27) droht. Nach der zitierten Rechtsprechung ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (VerfahrensRL) dahingehend auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in einem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrC zu erfahren (vgl. auch VG Kassel, Beschl. v. 23. Februar 2023 – 7 L 263/23.KS.A – juris; Urt. v. 25. März 2020 – 1 K 1833/19.KS.A).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH nur dann unter Art. 4 EUGrC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Diese Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich die betroffene Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urt. v. 19. März 2019 – C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. – juris Rn. 89ff.; Urt. v. 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 91ff.; Beschl. v. 13. November 2019 – C-540/17 u. a., Hamed u. a. – juris Rn. 39). Maßstab für die insoweit anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 – 1 C 10/21 – juris Rn. 25).

a. Nach diesen Maßstäben begegnet die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts im Bescheid vom 13. Juni 2025 vorliegend rechtlichen Bedenken. Das Gericht geht im Ausgangspunkt auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisquellen sowie der insoweit ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass nichtvulnerablen männlichen Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRC unvereinbaren Lebensbedingungen drohen. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Der vorgenannte Personenkreis umfasst bezogen auf den Zielstaat Griechenland alle volljährigen Schutzberechtigten ohne minderjährige Kinder, die erwerbsfähig sind und nicht an einen besonderen Schutzbedarf begründenden Krankheiten leiden (vgl. insbesondere BVerwG, Urt. v. 16. April 2025 – 1 C 18/24 – juris; vorgehend HessVGH, Urt. v. 6. August 2024 – 2 A 489/23.A und 2 A 1131/24.A – juris).

Das Gericht folgt dabei der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. April 2025 (1 C 18/24 – juris) zur Lage anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland (so auch OVG NRW, Beschl. v. 2. September 2025 – 11 A 2431/24.A – juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19. August 2025 – 4 LB 513/23 – juris; a.A. VG Oldenburg, Beschl. v. 12 B 5778/25). Zusammenfassend führt das Bundesverwaltungsgericht dort aus:

"In der Gesamtbetrachtung drohen männlichen nichtvulnerablen Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRC unvereinbaren Lebensbedingungen (ebenso die österreichische Rechtsprechung, z. B. Bundesverwaltungsgericht, Erkenntnis vom 26. Juli 2024 - BVwG W125 2293028-1 [ECLI:AT:BVWG:2024:W125.2293028.1.00] -; zur Verfassungsmäßigkeit: österreichischer Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 27. Februar 2025 - E 3882/2024-22 -).

Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Schutzberechtigte in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, stehen sie zwar erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüber mit der Folge, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr auf temporäre, gegebenenfalls auch wechselnde Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen angewiesen sind. Zudem sind sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf eigenes Erwerbseinkommen zu verweisen, welches jedenfalls in der beschriebenen Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unterstützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nichtvulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist gesichert."

Dies gilt selbst für diejenigen Schutzberechtigten, deren Schutzgewährung länger als 20 bzw. 24 Monate zurückliegt, und die keinen Zugang zu den Unterstützungsprogrammen in Form eines Überbrückungsprojekts sowie des Unterstützungsprogramms Helios+ haben (BVerwG, Urt. v. 16. April 2025 – 1 C 18.24 – juris, Rn. 28 ff.).

b. Auf dieser Grundlage bestehende Blick auf die vorgelegten ärztlichen Befundberichte im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Antragstellers gegenwärtig erhebliche Zweifel, ob dieser Falle einer Rückkehr nach Griechenland in der Lage sein würde, seine elementarsten Grundbedürfnisse zu befriedigen. Der Antragsteller erscheint mit Blick auf seine psychischen Erkrankungen und unter Berücksichtigung der im vorliegenden Eilverfahren zu treffenden Abwägungsentscheidung gegenwärtig vulnerabel.

Ausweislich des fachärztlichen Arztbriefes des Universitätsklinikums Dresden, Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik vom [REDACTED] 2025 leidet der Antragsteller an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mit mittelgradiger Episode. Diese Diagnosen gründen ausweislich des vorgenannten Schreibens auf einem ausführlichen diagnostischen Vorgespräch mit psychosozialer und biografischer Anamnese. In den Gesprächen konnte ein hoher Leidensdruck beim Antragsteller festgestellt sowie eine psychische Erkrankung verifiziert werden. Der Antragsteller ist nach fachärztlicher Einschätzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in seiner Heimat traumatisiert worden. Er leidet an unwillkürlichen Erinnerungen an belastende Ereignisse sowohl am Tage als auch nachts in Albträumen. Zudem leidet er an hoher psychovigilativer Erregung, Nervosität, Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen sowie an Lust- und Freudlosigkeit. Der Antragsteller zeigt nach fachärzt-

licher Einschätzung Vermeidungsverhalten und ist depressiv gestimmt. Er erfüllt nach Angaben der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie/ Psychoanalyse, Psychosomatische Medizin alle geforderten Kriterien für die Diagnosestellung einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer rezidivierenden depressiven Störung. Insoweit wird eine schwere krankheitswertige Störung festgestellt, wobei eine kontinuierlich stattfindende therapeutische Behandlung nach fachärztlicher Einschätzung dringend indiziert ist. Im Falle des Auftretens erneuter Stressoren ist mit einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes bis hin zu akuter Suizidalität zu rechnen. Fortdauernde Bedrohung, fehlende Möglichkeiten zu Integration und Teilhabe am öffentlichen Leben sowie fehlende Perspektiven begünstigen aus fachärztlicher Sicht eine Aufrechterhaltung der Symptomatik.

Vor diesem Hintergrund ist es gegenwärtig völlig unklar, ob der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Griechenland in der Lage wäre, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die in dem vorgenannten fachärztlichen Befundbericht dargestellte psychische Labilität des Antragstellers sowie seine Belastungssymptome sprechen derzeit dafür, dass der Antragsteller nicht über die notwendige Belastbarkeit und Resilienz verfügt, die es braucht, um die gerade in der Anfangszeit schwierigen Herausforderungen in Griechenland zu bewältigen. Der Antragsteller bedarf nach fachärztliche Einschätzung einer kontinuierlich stattfindenden therapeutischen Behandlung, deren Sicherstellung in Griechenland ebenfalls fraglich ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass dem Antragsteller die für ihn so wichtige familiäre und soziale Unterstützung in Griechenland gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen würde, wobei nach ärztlicher Einschätzung auch fortdauernde Bedrohung, fehlende Möglichkeiten zu Integration und Teilhabe am öffentlichen Leben sowie fehlende Perspektiven sein Krankheitsbild noch einmal erheblich verschlechtern könnte. Die weitere Einschätzung der Vulnerabilität des Antragstellers muss insoweit dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

